

V ZR 2/61

Verkündet
am 26. Oktober 1962
[REDACTED] Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2191 020

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch die Staats-
schuldenverwaltung Baden-Württemberg, K [REDACTED], S [REDACTED]-
platz [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Ratschreiber Egon E [REDACTED],
 2. dessen Ehefrau Eugenie E [REDACTED] geb. W [REDACTED],
- beide wohnhaft in Zuzenhausen Kreis S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Oktober 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe,
Dr. Freitag und Offterdinger für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 9. Dezember 1960 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des Urteils des Senats vom 9. Dezember 1959 - V ZR 138/58 (WM 1960, 355) Bezug genommen.

Auf Grund der neuen Verhandlung hat das Berufungsgericht mit Urteil vom 9. Dezember 1960 die Berufung des klagenden Landes gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe vom 31. Oktober 1957 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner hiergegen eingelegten Revision verfolgt das klagende Land seinen Klageantrag weiter. Die Beklagten beantragen Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Gegenstand des Streites zwischen den Parteien ist nur noch die Frage, welche rechtliche Bedeutung die in dem der Bestellung der Grundschuld zu Grunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag enthaltene Vereinbarung hat, daß das Darlehen nur mit Gegenzeichnung des Beklagten zu 1 ausgezahlt werden darf. Unter Aufgabe seiner früheren Auffassung ist das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich insoweit um eine auflösende Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 2 BGB handle. Hierfür waren für das Berufungsgericht nicht die in der Erklärung des Beklagten zu 1 vom 19. Juli 1953 verwendeten Worte, die allein keine Auslegung in dem einen oder dem anderen Sinne rechtfertigen könnten, sondern folgende Erwägungen maßgebend:

Wie der tatsächliche Gang der Geschehnisse dartue, habe es im Interesse der Beklagten gelegen, die Grundschuldbestellung davon abhängig zu machen, daß die Darlehensbeträge jeweils nur mit Zustimmung des Beklagten zu 1 Ka [REDACTED] zur Verfügung gestellt wurden, um so eine Gewähr für die interessengemäße Verwendung des Geldes zu haben. Der Beklagte zu 1 habe dies in dem Begleitschreiben vom 19. Juli 1953 ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Die Bestellung des Grundpfandrechts habe davon abhängig gemacht sein sollen, daß Ka [REDACTED] das Geld nur mit Kenntnis und Zustimmung des Beklagten zu 1 zur Verfügung gestellt werde. Nur unter dieser Voraussetzung seien die Beklagten zur Bestellung der dinglichen Sicherheit bereit gewesen. Wenn auch die Beklagten, da sie schon bisher Ka [REDACTED]-Geld gewährt hätten, für ihn Bürgschaften eingegangen und am Gewinn des Unternehmens beteiligt gewesen seien, ein Interesse daran gehabt hätten, daß Ka [REDACTED] das Darlehen erhalte, so sei für sie doch nicht minder wichtig gewesen, wozu Ka [REDACTED] das Darlehen, für dessen Rückzahlung sie mit ihrem Grundstück hätten haften wollen, verwende. Wenn in der Erklärung vom 19. Juli 1953 und in dem Begleitschreiben unter diesen Umständen von einer "Bedingung" die Rede sei, so ergebe der nach §§ 133, 157 BGB bei der Auslegung zu berücksichtigende Wille der Beklagten, daß die Eingehung der Verpflichtung zur Bestellung der dinglichen Sicherheit in ihrem Bestande davon abhängig sein sollte, daß die Auszahlung der Darlehensbeträge nur mit Gegenzeichnung, d.h. mit Zustimmung des Beklagten zu 1 erfolge. In diesem Sinne hätten auch die Vertreter des klagenden Landes die Erklärung des Beklagten zu 1 verstehen müssen und offenbar auch verstanden. Seitens des klagenden Landes sei nämlich dem Verlangen der Beklagten nicht widersprochen worden. Ein berechtigtes Interesse des klagenden Landes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



daran, daß die Gegenzeichnungsklausel nicht als Bedingung, sondern lediglich als Vertragsbestimmung vereinbart werden sollte, sei nicht dargetan, da davon ausgegangen werden müsse, daß das klagende Land bereit gewesen sei, dem Verlangen der Beklagten zu entsprechen. Das klagende Land trage selbst vor, es beruhe auf einem Versehen, daß in die Darlehensverträge mit Ka [REDACTED] nicht die von den Beklagten verlangte Bestimmung aufgenommen worden sei.

Wenn die Beklagten bei der Unterzeichnung der Bestellungs- und Bewilligungsurkunde vom 27. August 1953 nicht auf die Bedingung abgehoben hätten, so sei dies damit zu erklären, daß sie damals hätten davon ausgehen können, bei Abschluß der Darlehensverträge werde die von ihnen verlangte Bedingung berücksichtigt, und daß des weiteren der B bereits in dem Schreiben vom 19. Juli 1953 ausgedrückte, verständliche Wunsch, die Bestimmung über die Genehmigungspflicht Ka [REDACTED] gegenüber nicht als durch sie veranlaßt erscheinen zu lassen, sie davon abgehalten habe, die von Ka [REDACTED] bereits unterschriftsfertig ihnen vorgelegte Bewilligungsurkunde abzuändern.

Der Beklagte zu 1 habe sogleich, als er erfahren habe, daß die Bedingung nicht eingehalten und das Darlehen Katzwinkel ohne das Erfordernis seiner Zustimmung zur Verfügung gestellt worden sei, dies mit Schreiben vom 14. November 1953 klar und eindeutig beanstandet. Daß er damals und auch später zunächst noch nicht den nunmehr vertretenen Rechtsstandpunkt eingenommen habe, die Grundschild sei nicht wirksam bestellt worden oder könne von ihm zurückgefordert werden, weil die vereinbarte Bedingung nicht eingehalten worden sei, vermöge eine andere Auslegung der getroffenen Vereinbarung nicht zu rechtfertigen. Die Beklagten hätten zunächst noch hoffen können, daß sich aus

der Nichteinhaltung der Bedingung für sie keine Nachteile ergäben. Es sei auch anzunehmen und jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß sich die Beklagten der durch die Nichteinhaltung der Bedingung eingetretenen Rechtslage nicht bewußt gewesen seien. Jedenfalls seien sie nicht gezwungen gewesen, nachdem sie von der Nichteinhaltung Kenntnis erlangt hätten, ihre sich daraus ergebenden Rechte geltend zu machen. Daraus, daß sie das nicht getan hätten und ihr Prozeßbevollmächtigter in dem Schriftsatz vom 11. Juni 1958 noch die Auffassung vertreten habe, es sei keine echte Bedingung vereinbart worden, könne nach dem Dargelegten nicht geschlossen werden, sie hätten die Gegenzeichnungsklausel beim Zustandekommen des schuldrechtlichen Vertrags gar nicht als Bedingung im Sinne des § 158 BGB verstanden wissen wollen.

Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei der getroffenen Vereinbarung um eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung handle, wenn auch der Senat im Hinblick darauf, daß die Beklagten den bedingt abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag erfüllt und die Grundschild bestellt hätten, der Auffassung sei, es liege eine auflösende Bedingung vor. Tatsache sei, daß das Darlehen seitens des klagenden Landes Ka. [REDACTED] entgegen der vereinbarten Bedingung zur Verfügung gestellt worden sei, ohne daß hierfür die Zustimmung des Beklagten zu 1 für erforderlich erklärt und eingeholt worden sei. Damit sei die auflösende Bedingung eingetreten oder, wenn man eine aufschiebende Bedingung annehme, deren Eintritt endgültig unmöglich geworden.

Genügende Anhaltspunkte dafür, daß sich die Berufung der Beklagten auf die vereinbarte Bedingung und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen als unzulässige Rechtsaus-

übung darstelle, lägen nicht vor. Selbst wenn die Wahrheit der von dem klagenden Land behaupteten Tatsache unterstellt werde, wonach Ka [REDACTED] nur mit Wissen und Einverständnis des Beklagten zu 1 über die Darlehensbeträge verfügt habe, so ergebe sich daraus doch noch nicht eine Treuwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten. Die Position des Beklagten zu 1 Ka [REDACTED] gegenüber wäre eine andere gewesen, wenn auf Grund der getroffenen Bestimmung die Auszahlung der Darlehensbeträge an Katzwinkel von seiner Zustimmung abhängig gewesen wäre. So habe jedoch keine Verpflichtung Ka [REDACTED] bestanden, das Einverständnis des Beklagten zu 1 einzuholen, und sei dieser auf den guten Willen Ka [REDACTED] angewiesen gewesen. Die Lage des Beklagten zu 1, dem es, wie sich aus dem Begleitschreiben vom 19. Juli 1953 ergebe, auf gute Beziehungen zu Ka [REDACTED] wesentlich angekommen sei, Katzwinkel gegenüber sei schlechter und seine Einflußmöglichkeit erheblich geringer gewesen, als wie wenn ihm ein Recht zur Seite gestanden habe. Daß diese fehlende Rechtsposition bei dem tatsächlichen Verhalten des Beklagten zu 1 und seinen Erwägungen, wie er sich zu der von Katzwinkel beabsichtigten Verwendung der Gelder stellen solle, eine Rolle gespielt habe, sei nicht auszuschließen, entspreche vielmehr der Lebenserfahrung. Ein berechtigtes Interesse der Beklagten an der Berufung auf die Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Grundschuldbestellungsvertrags könnte somit auch dann nicht verneint werden, wenn der Beklagte zu 1 der tatsächlichen Verwendung der Gelder nicht widersprochen, sondern sich mit ihr einverstanden erklärt haben sollte.

2. Die Revision greift diese Ausführungen in mehrfacher Hinsicht an.

a) Sie meint zunächst, es bleibe in dem angefochtenen Urteil unklar, ob das Berufungsgericht wirklich die Gegenzeichnung des Beklagten zu 1 als Bedingung für die Wirksamkeit des Sicherungsvertrags habe ansehen wollen; denn das Berufungsgericht führe aus (BU S. 8): "Tatsache ist, daß das Darlehen seitens des klagenden Landes Ka [REDACTED] entgegen der vereinbarten Bedingung zur Verfügung gestellt worden sei, ohne daß hierfür die Zustimmung des Beklagten zu 1 für erforderlich erklärt und eingeholt worden ist."; diese Sätze vermittelten den Eindruck, als ob das Berufungsgericht nicht die Gegenzeichnung des Beklagten zu 1 im Einzelfall, sondern die Vereinbarung einer Gegenzeichnungspflicht im Darlehensvertrag als die rechtsgeschäftliche Bedingung habe ansehen wollen; da das Berufungsgericht auch an dieser Stelle nicht nur darauf abstelle, daß die Zustimmung des Beklagten zu 1 für erforderlich erklärt, sondern auch darauf, daß sie tatsächlich eingeholt worden sei, müsse aber wohl angenommen werden, daß es doch die tatsächliche Zustimmung und nicht die Vereinbarung einer solchen Zustimmung als Bedingung im Rechtssinne angesehen habe.

Dafür, daß das Berufungsgericht an der von der Revision zitierten Stelle seines Urteils die Vereinbarung einer Gegenzeichnungspflicht im Darlehensvertrag als die rechtsgeschäftliche Bedingung angesehen haben könnte, sind jedoch keine Anhaltspunkte gegeben. Wenn das Berufungsgericht davon spricht, es sei die Zustimmung des Beklagten zu 1 nicht für erforderlich erklärt und nicht eingeholt worden, so wollte es damit, wie sich aus dem unmittelbar folgenden Satz seines Urteils ergibt, nur dartun, daß damit die auflösende Bedingung, nämlich die Auszahlung des Darlehens ohne Gegenzeichnung des Beklagten zu 1, eingetreten war.

b) Unzutreffend ist die Meinung der Revision, das Berufungsgericht lasse dahingestellt, ob es sich bei der streitigen Vereinbarung um eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung handle. Das Berufungsgericht nimmt ausdrücklich eine auflösende Bedingung an (BU S. 6 und 8). Seine Ausführungen dahin, der Fall sei auch bei Annahme einer aufschiebenden Bedingung nicht anders zu beurteilen, haben, wie in der Revisionserwiderung mit Recht hervorgehoben wird, nur die Bedeutung einer Hilferwägung. Damit sind alle Schlußfolgerungen gegenstandslos, welche die Revision aus ihrer irrigen Meinung zieht.

c) Die Revision meint sodann, die Auslegung der streitigen Vereinbarung durch das Berufungsgericht dahin, daß sie eine auflösende Bedingung darstelle, würde bedeuten, daß die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Sicherungsvertrags davon abhängig gemacht worden wäre, daß die Auszahlung des Kapitals auch in kleinen Teilbeträgen durch die verwaltende Bank nur mit Genehmigung des Beklagten zu 1 erfolgte; dies hätte zur Folge gehabt, daß die Auszahlung des kleinsten Teilbetrags ohne diese Genehmigung, sei es versehentlich oder sei es absichtlich, den Sicherungsvertrag hinfällig gemacht hätte; das klagende Land hätte daher für ein Staatsdarlehen von 25 000 DM nur eine absolut wertlose Sicherheit erhalten; es liege auf der Hand, daß das klagende Land niemals bereit gewesen wäre, Ka [REDACTED] ein Darlehen unter einer solchen "Sicherheit" zu gewähren.

Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Parteien in dem der Bestellung der Grundschild zu Grunde liegenden Vertrag vereinbart, daß die Auszahlung des Kapitals, auch in kleinen Teilbeträgen, durch die verwaltende Bank nur mit Gegenzeichnung des Sicherungsleistenden

erfolgen dürfe. Bei natürlicher und zwangloser Betrachtungsweise kann dies nur bedeuten, daß das klagende Land dafür zu sorgen hatte, daß die Auszahlung durch die Bank nicht ohne diese Gegenzeichnung erfolgte, daß es also eine dies sicherstellende Maßnahme zu treffen hatte. Damit steht im Einklang, wenn der Beklagte zu 1 in seinem Begleitschreiben vom 19. Juli 1953 davon spricht, er wäre dankbar, wenn die Bestimmung über die Gegenzeichnungspflicht so angeordnet würde, daß sie als eine Maßnahme des Wirtschaftsministeriums anzusehen sei. In der Revisionserwiderung wird mit Recht hervorgehoben, daß eine solche Maßnahme darin hätte bestehen können, daß der Darlehensbetrag auf ein gemeinschaftliches Konto mit der Maßgabe überwiesen wurde, daß über dieses vom Darlehensnehmer und Sicherungsgeber nur gemeinsam verfügt werden konnte. Damit wäre, wie der Revisionserwiderung weiter zu folgen ist, dem Erfordernis der Bedingung entsprochen gewesen.

Kann aber bei diesem Ergebnis nicht davon gesprochen werden, daß der Sicherungsvertrag schon dadurch unwirksam wurde und deshalb für das klagende Land von vornherein wertlos war, daß die Auszahlung des kleinsten Teilbetrags ohne die Gegenzeichnung des Beklagten zu 1 erfolgte, dann sind alle weiteren Rügen, die hierauf gestützt sind, gegenstandslos.

d) Dasselbe gilt für die Rügen, mit denen die Revision geltend macht, die Auslegung der streitigen Vereinbarung durch das Berufungsgericht wäre auch dann rechtsirrig, wenn es die Vereinbarung der Gegenzeichnungsklausel im Darlehensvertrag als die rechtsgeschäftliche Bedingung angesehen hätte. Denn hierfür sind, wie bereits unter a) ausgeführt, keine Anhaltspunkte gegeben. Wie von der Revision im Grunde auch nicht verkannt wird, war nach der Auf-

fassung des Berufungsgerichts vielmehr die Auszahlung des Kapitals von der Genehmigung des Beklagten zu 1 abhängig gemacht worden. Darin und nicht in der Aufnahme dieser Genehmigung in den von dem klagenden Land mit K [REDACTED] abgeschlossen Darlehensvertrag hat somit das Berufungsgericht die rechtsgeschäftliche Bedingung gesehen.

e) Bei diesem Ergebnis war nur noch zu prüfen, ob das Berufungsgericht die Vorschrift des § 242 BGB dadurch verletzt hat, daß es mit Rücksicht auf das spätere, von ihm als richtig unterstellte Verhalten der Beklagten in deren Berufung auf den Eintritt der in dem Sicherungsvertrag vereinbarten auflösenden Bedingung keine unzulässige Rechtsausübung sieht. Die dahingehenden Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten jedoch keinen Rechtsirrtum. Als entscheidend dafür, daß eine unzulässige Rechtsausübung nicht vorliege, hebt das Berufungsgericht mit Recht hervor, daß der Beklagte zu 1, wenn entsprechend der Vereinbarung im Sicherungsvertrag die Auszahlung des Darlehens an Ka [REDACTED] von seiner Genehmigung abhängig gemacht worden wäre, diesem gegenüber eine bessere Position, insbesondere eine größere Einflußmöglichkeit gehabt hätte und es nicht auszuschließen sei, daß diese fehlende Rechtsposition bei dem tatsächlichen Verhalten des Beklagten zu 1 eine Rolle gespielt habe, der Beklagte zu 1 also möglicherweise anders gehandelt hätte, wenn die Auszahlung des Darlehens von seiner Genehmigung abhängig gemacht worden wäre. Daß das Berufungsgericht bei seiner vom Senat gebilligten rechtlichen Würdigung weitere Umstände außer acht gelassen hat, wird von der Revision nicht gerügt und ist auch nicht ersichtlich.

g) Ist aber hiernach der der Bestellung der Grundschuld zu Grunde liegende schuldrechtliche Vertrag zwischen den Parteien durch den Eintritt der in diesem vereinbarten auflösenden Bedingung nach § 158 Abs. 2 BGB unwirksam geworden, so können die Beklagten, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, der Klage entgegenhalten, daß das klagende Land nach § 812 BGB um die Grundschuld ungerechtfertigt bereichert ist.

3. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des klagenden Landes enthalten, war dessen Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger